



Rund um die künstliche Ernährung gibt es oft mehr Fragen als Antworten. Schließlich stellt diese Maßnahme auch eine Körperverletzung dar.

PEG-Sonde: Wer entscheidet?

RECHT ■ Braucht ein Patient eine künstliche Ernährung, so ergeben sich zahlreiche rechtliche Fragestellungen. Diese müssen vor dem Setzen einer Sonde abgeklärt werden. MT fragte bei Dr. Maria Kletečka-Pulker nach.

MAG. KARIN MARTIN

Künstliche Ernährung ist in der Behandlung von krankheitsbedingter Mangelernährung oft unverzichtbar. Einerseits kann sie lebensverlängernd wirken. Andererseits stellt aber das Einbringen der PEG-Sonde oder eines Venenkatheters den Tatbestand der Körperverletzung dar, weshalb es der Einwilligung des Patienten oder seines Bevollmächtigten bedarf. MT bat Dr. Maria Kletečka-Pulker, Geschäftsführerin des Instituts für Ethik und Recht in der Medizin, Uni Wien, um Auskunft.

Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen für das Setzen einer künstlichen Ernährung gegeben sein?

„Wird die künstliche Ernährung unter Einsatz medizinischer Maßnahmen – also z.B. einer perkutanen endoskopischen Gastrostomie bei der PEG-Sonde – durchgeführt, so gelten keine speziellen rechtlichen Vorgaben“, sagt Kletečka-Pulker. „Sondern es gelten die allgemeinen rechtlichen Vorgaben wie bei Durchführung einer Heilbehandlung, wonach für jede medizinische Maßnahme die Einwilligung des Patienten und eine medizinische Indikation vorliegen müssen.“

Welche Bedeutung kommt dem Selbstbestimmungsrecht zu?

Erst seit 2012 gilt als rechtlich geklärt, dass das Selbstbestimmungsrecht auch die Entscheidung über eine lebenserhaltende Basisversorgung – einschließlich der künstlichen Ernährung – umfasst. „In der Praxis bedeutet das, dass ein einsichts- und urteilsfähiger Patient jegliche – auch lebensrettende – Maßnahme ablehnen kann, also ein uneingeschränktes Vetorecht hat“, be-

tont Kletečka-Pulker. Er könne also von vornherein z.B. das Setzen einer PEG-Sonde ablehnen und auch jederzeit verlangen, dass die künstliche Ernährung beendet wird, indem er eine früher erteilte Einwilligung widerruft.

Was ist in puncto Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu beachten?

„Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten ist unabhängig vom Alter und muss im Einzelfall vom behandelnden Arzt überprüft werden“, so die Juristin. Die Frage dabei ist: Kann der Patient Grund und Bedeutung der Behandlung verstehen und nach dieser Einsicht seinen Willen bestimmen? Wichtig: Auch wenn ein Sachwalter für den Patienten bestellt ist, kann der Betroffene hinsichtlich einer zu setzenden Maßnahmen einsichts- und urteilsfähig sein, z.B. wenn es ihm zum fraglichen Zeitpunkt besser geht.

Welche Rolle spielt die medizinische Indikation?

Nur eine medizinische Indikation rechtfertigt die Durchführung einer medizinischen Behandlung. Die medizinische Indikation ist aus rechtlicher Sicht nicht (mehr) gegeben, wenn die Behandlung mangels Wirksamkeit aussichtslos ist, gibt Kletečka-Pulker zu bedenken: „In diesen Fällen entfällt eine mögliche Behandlungspflicht des Arztes.“ Dies könne z.B. bei sterbenden Menschen der Fall sein, bei denen das Setzen der PEG-Sonde nur der Lebensverlängerung dient; oder ebenso bei Patienten, bei denen die Belastung der Behandlung die zu erwartenden Vorteile überwiegt.

Was ist unter einer antizipierten Ablehnung zu verstehen?

Ist der Patient nicht einsichts- und urteilsfähig, hat er jedoch einen Vorsorgebevollmächtigten in Gesundheitsangelegenheiten bestellt, so obliegt diesem die Einwilligung oder Ablehnung der künstlichen Ernährung. „Anders als der Sachwalter, der dem objektiven Wohl des Patienten entsprechen muss, kann der Vorsorgebevollmächtigte auch ‚unvernünftige‘ Entscheidungen treffen – sie müssen jedoch dem Willen des Patienten entsprechen“, erklärt Kletečka-Pulker. Medizinische Maßnahmen, die man ablehnen möchte, können explizit auch in der Vorsorgevollmacht angeführt werden.

Liegt eine „verbindliche Patientenverfügung“ vor, so muss der Arzt sich an die Ablehnung der künstlichen Ernährung halten. Bei der sogenannten „beachtlichen Patientenverfügung“ haben der Arzt und der Sachwalter bei der Beurteilung den Patientenwillen, der darin zum Ausdruck gebracht wird, als Orientierungshilfe zu berücksichtigen. „Da es derzeit kein zentrales Register gibt, muss allerdings der Patient vorab dafür Sorge tragen, dass die Behandler über eine etwaige Verfügung Bescheid wissen“, hebt die Juristin hervor.

Sind Angehörige vertretungsbefugt?

Nächste Angehörige können einer medizinischen Behandlung nur zustimmen, wenn diese gewöhnlich nicht mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit einhergeht. Das gilt nicht für das Setzen einer PEG-Sonde.

Wenn Angehörige eines Palliativpatienten argumentieren „Wir können ihn doch nicht verhungern lassen“, empfiehlt es sich, ihnen zu erklä-

ren, dass es im Sterbeprozess natürlich ist, nicht zu essen und zu trinken.

Was, wenn es weder eine Vorsorgevollmacht noch eine Patientenverfügung gibt?

Dann ist es in der Regel erforderlich, eine Sachwalterbestellung bei Gericht anzuregen. Der Sachwalter entscheidet in weiterer Folge über die Durchführung der künstlichen Ernährung gemeinsam mit dem Arzt. Kletečka-Pulker: „Kommt kein Konsens zustande, hat die Lebenserhaltung Vorrang.“

Wie ist das Vorgehen im Notfall?

Im medizinischen Notfall darf ein Patient ohne Zustimmung behandelt werden. Die Notfallregelung gilt aber nicht für jene Fälle, in denen der Patient eine künstliche Ernährung bereits antizipiert in Form einer verbindlichen oder beachtlichen Patientenverfügung abgelehnt hat. Kletečka-Pulker: „Entscheidend ist freilich auch in diesem Fall, dass eine etwaige Verfügung bekannt ist.“

Termine:

Vorträge und Seminare von Dr. Maria Kletečka-Pulker:

„Künstliche Ernährung: Rechtliche und medizinische Fragen“
25.11.2015 und 22.3.2016,
jeweils 8:30–17:00 Uhr
(<http://goo.gl/S0FWqg>)

„Fachtagung Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“
20.1.2016, 9:00–17:00 Uhr
(<http://goo.gl/Lz5dOj>)

Akademie für Recht, Steuern & Wirtschaft, 1010 Wien; www.ars.at